

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

37. Jahrgang, Nr. 16, 23.05.2016

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Mai 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, 1Nr. 36 vom 01.08.2011), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 81 vom 11.10.2013), geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 70 vom 5.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 4** wird ersetzt durch:

Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sollte die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis sollte spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums geführt werden (siehe § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

2. **§ 9** erhält folgende Fassung:

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

(2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation bzw. nach dem hochschulinternen Wechsel des Studiengangs, innerhalb eines Semesters nach Erbringung der Prüfungsleistung an einer anderen deutschen Hochschule bzw. innerhalb eines Semesters nach Rückkehr aus dem Ausland bereitzustellen. Eine Anerkennung ist jedoch bereits dann verwirkt, wenn die oder der Studierende die Prüfung in einem Modul angetreten hat, für das eine Anerkennung der Prüfungsleistung möglich wäre.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem für den zuständigen Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.

- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt.
- (7) Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss.
- (8) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und / oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20% der erforderlichen Leistungspunkte des gesamten Studiengangs sowie die Abschlussarbeit mit Kolloquium müssen an der Fachhochschule Dortmund geleistet werden; hier ist eine Anerkennung ausgeschlossen.
- (10) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß **Anlage 1 und 2** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.

3. **§ 11** Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bleiben die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gültig, wenn die semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erbracht wird.“

4. **§ 12** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird Satz 3 und 4 eingefügt:
 „Satz 1 und 2 gilt auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig.“
- b) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

5. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang“ geändert durch die Worte „in diesem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund“.

- b) Im Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „Eine Anwesenheit ist in den in der Anlage 1 dieser BPO genannten Veranstaltungen erforderlich“ geändert zu "Eine Anwesenheit ist in den in der Anlage 1 dieser BPO mit **** gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich“.
 - c) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Worte „in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang“ geändert durch die Worte „in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung im gleichen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft oder die Abschlussprüfung im gleichen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft endgültig nicht bestanden hat. Die Studiengangsprüfungsordnung kann dies auf Studiengänge erweitern, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.“.
 - d) Im Absatz 1 wird der Satz: „Für das Modul „Business Skills and Competencies II“ (Modulnummer 90420) müssen die Voraussetzungen der Zulassung zur Thesis (§ 21) vorliegen.“ ersatzlos gestrichen.
 - e) Im Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „unter Beachtung der Auswahlregelungen gemäß Anlage 2“ gestrichen.
6. **§ 15** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 3** werden nach den Worten „mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ die Worte „oder der FH Card auszuweisen.“ eingefügt.
 - b) Der **Absatz 4** wird um folgenden Satz ergänzt:
„Näheres regelt ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.“
7. In der **Anlage 1** wird das Modul 16 B „Quantitative Methoden“ in Modul 16 B „Operations Research“ und Modul 16 C „Fortgeschrittene Statistik“ umbenannt.
8. In der **Anlage 2** werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) **Wahlpflichtmodulkatalog 2**
Das Wahlpflichtmodul „Statistische Analysemethoden“ wird in „Ökonometrie“ umbenannt.
 - b) **Wahlpflichtmodulkatalog 3**
Das Wahlpflichtmodul „Ausbildereignungsschein“ erhält den Zusatz „*“. Die Tabelle des Wahlpflichtmodulkatalogs 3 erhält die Erläuterung: „* Das Wahlpflichtmodul Human Resource Management und/oder Arbeitsrechtmanagement müssen bestanden sein.“
9. In der **Anlage 3**, im Wahlpflichtmodulkatalog, Intensivierungsbereich „Volkswirtschaftslehre“ wird das Wahlpflichtmodul „Ökonometrie“ zum Wahlpflichtmodul 1 hinzugefügt (Wahlpflichtmodul Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld oder Wahlpflichtmodul Ökonometrie).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die bereits im Sommersemester 2016 im Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Für Studierende, die die Modulprüfungen „Quantitative Methoden“ oder / und „Statistische Analysemethoden“ bereits bestanden haben, hat die bisherige Modulbezeichnung weiterhin Gültigkeit.

Die Umbenennung der o.g. Modulprüfungen in Anlage 1 bzw. Anlage 2 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 02.12.2015 und 13.04.2016 sowie des Rektorats vom 22.03.2016.

Dortmund, den 18. Mai 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg